

Corporate Governance Bericht der Montanuniversität Leoben

1. Einleitung

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar.

Da im Bundes-Verfassungsgesetz die Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten normiert ist kommt der B-PCGK für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung, auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministeriums besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staatseigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

Die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des Bundes-Kodex sowie die Kodex-Berichterstattung wurden jedoch zwischen BMBWF und den Universitäten vertraglich im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäß §13 UG 2002 festgelegt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

2. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen:

Die Montanuniversität Leoben erklärt, dass ihre Leitungsorgane, sohin das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat, bei der Ausübung ihrer Funktionen die Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) beachten.

Der aktuelle Bundes-Kodex ist auf der Homepage des Bundeskanzleramts der Republik Österreich (<https://www.bka.gv.at/dokumente-bundeskanzleramt>) veröffentlicht. Der jährliche Corporate Governance Bericht ist auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich.

Bei folgenden Bestimmungen waren im Rechnungsjahr 2018 begründete Abweichungen zum B-PCGK 2017, bei der Montanuniversität Leoben als juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß UG 2002, gegeben:

a.)		b.)
Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel	Art und Weise der Abweichung	Darlegung der Gründe für die Abweichung
7.1 bis 7.7	Anteilseignerrechte (Universitäten)	Entsprechend § 5 UG erfüllen die Universitäten gemäß § 3 UG ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei, gemäß § 10 UG dürfen Universitäten Beteiligungen gründen und gemäß § 15 Abs 7 UG unterliegen Universitäten dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 67 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG). Der Universitätsrat genehmigt nach § 21 Abs 1 Z 9 UG die Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie die Beteiligung an Gesellschaften. Im Zuge der Leistungsvereinbarungen mit dem Bund verpflichten sich die Universitäten gemäß § 13 UG die vereinbarten Leistungen, die entsprechenden Ziele sowie die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Universität einzuhalten. Die Leistungsvereinbarungen werden jeweils für 3 Jahre zwischen der Universität und dem Bund abgeschlossen.
8.3.3.1	keine Two-Tier Trigger Policy	Die derzeit gültige D&O-Versicherung sieht keine Unterscheidung zwischen Rektorat und Universitätsrat und keine Trennung der Deckungen zwischen den beiden Organen vor. Es wird nicht zwischen Rektorat und Universitätsrat unterschieden, da die Möglichkeit der Ausschöpfung der Versicherungssumme für alle versicherten Organe gegeben sein sollte. Die Montanuniversität Leoben achtet darauf, eine hohe Versicherungssumme für alle zu versichernden Organe zur Verfügung zu stellen.

9.1.4.3	keine institutionalisierte Stelle zur Korruptionsprävention	Eine institutionalisierte Stelle, die formal für die Korruptionsprävention zuständig ist, ist an der Montanuniversität Leoben nicht eingerichtet. Es ist jedoch in allen Organisationseinheiten gelebte Praxis, jedwede Form der Vorteilsnahme oder andere Ausprägungen der Korruption hintanzuhalten. Entsprechende Dokumente zur Korruptionsprävention werden den Mitarbeitern verfügbar gemacht werden.
11.2.1.3	Höchstzahl an Mandaten in Überwachungsorganen nicht ausdrücklich geregelt	Die Mitgliedschaft in mehr als einem Universitätsrat ist gemäß § 21 Abs. 5 UG unzulässig. Darüber hinausgehende Regelungen sind weder im Universitätsgesetz noch in der Geschäftsordnung des Universitätsrats der Montanuniversität Leoben vorgesehen.
13.1 bis 13.5	keine interne Revision	Die Montanuniversität Leoben verfügt über keine interne Revision. Die jeweiligen Prüfungen im Aufgabenspektrum einer Revision werden extern vergeben. Es soll dadurch eine Vielzahl an unterschiedlicher fachlicher Expertise zur Verfügung stehen und die notwendige Distanz bewahrt werden.
14.3.5	Zustimmung nicht ausdrücklich geregelt	Es wurden mit dem Abschlussprüfer im Rechnungsjahr keine zusätzlichen Beratungs- oder Dienstleistungen abgeschlossen. Die Zustimmung des Universitätsrats ist nicht explizit geregelt.
15.3 bzw. 12.2	Zustimmung zur Offenlegung der Vergütung liegt nicht vor	Die Zustimmung zur Offenlegung der Vergütung der betroffenen Mitglieder des Rektorats liegt nicht vor. Für eine vertragliche Zustimmungserklärung bei Neu- oder Wiederbestellungen von Mitgliedern des Rektorats wird in Zukunft gesorgt.

3. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge sowie Angaben zur Arbeitsweise der Organe:

a. Zu den einzelnen Mitgliedern des Rektorats:

Name/Vorname	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Rektorat
Eichseder Wilfried	01.10.2011	30.09.2019	Rektor
Mühlburger Martha	01.10.2003	30.09.2019	Vizerektorin für Finanzen und Personal
Moser Peter	01.10.2011	30.09.2019	Vizerektor für Infrastruktur und Internationale Beziehungen

Kompetenzverteilung

Es kommt die Geschäftsordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben zur Anwendung, in der unter anderem die Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Rektorats geregelt sind.

Die Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern des Rektorats ist in der 74. Geschäftsordnung des Rektorats ersichtlich (veröffentlicht am 22.02.2018 im Mitteilungsblatt Nr. 54 des Studienjahres 2017/18).

Geschäfte und Maßnahmen mit Zustimmung des Universitätsrats

Geschäfte der Universität, die der Zustimmung bzw. Genehmigung des Universitätsrats bedürfen, sind unter anderem in § 21 Abs. 1 UG festgelegt. Diese Zustimmungen und Genehmigungen können auch in Rahmenbeschlüssen, Genehmigungen von Entwicklungsplänen und Leistungsvereinbarungen erteilt werden. Nach § 21 Abs. 1 Z 12 UG bedarf die Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, der Zustimmung des Universitätsrats. Die Aufnahme von Verbindlichkeiten muss im Beschluss des Universitätsrats ausdrücklich genannt sein.

Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen

Eichseder Wilfried: PCCL GmbH, K1 MET GmbH, LEC GmbH

Mühlburger Martha: MCL GmbH

Zu den Vergütungen

Die Offenlegung der Vergütung des Rektorats und des Universitätsrats darf nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen (12.2). Die Zustimmung der Mitglieder des Rektorats zur Offenlegung der Vergütung unter Namensnennung liegt nicht vor.

An Bezügen für die Mitglieder des Rektorats für deren Tätigkeit im Rechnungsjahr 2018 sind insgesamt rund T€ 637 angefallen.

Für die Mitglieder des Rektorats besteht eine D&O Versicherung.

b. Zu den einzelnen Mitgliedern des Universitätsrats:

Name/Vorname	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Universitätsrat
Klasnic Waltraud	01.03.2013	28.02.2023	Vorsitzende
Skalicky Peter	01.03.2013	28.02.2023	Stellvertretender Vorsitzender
Feith Georg	01.03.2018	28.02.2023	Einfaches Mitglied
Hundegger Hannes	01.03.2018	28.02.2023	Einfaches Mitglied
Spreitzhofer Petra	01.03.2018	28.02.2023	Einfaches Mitglied
Ende der Funktionsperiode im Rechnungsjahr 2018			
Tumpel-Gugerell Gertrude	01.03.2013	28.02.2018	Einfaches Mitglied
Gartler Leopold	01.03.2013	28.02.2018	Einfaches Mitglied
Schwab Peter	01.03.2013	28.02.2018	Einfaches Mitglied

Arbeitsweise des Universitätsrats

Anzahl der Sitzungen des Universitätsrats im Rechnungsjahr und Schwerpunkte seiner Tätigkeit

Anzahl der Sitzungen: 6

Schwerpunkte der Tätigkeit: Prüfung des Jahresabschlusses und der Wissensbilanz, Zustimmung zum Budgetvoranschlag, Stellungnahme zur Leistungsvereinbarung und Rektorswahl.

Anzahl und Art der Ausschüsse des Universitätsrats und deren Entscheidungsbefugnisse

Es gibt einen Ausschuss, das ist der Finanzausschuss, der vorbereitend für den Universitätsrat tätig wird. Dieser Ausschuss befasst sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, Budget- und Finanzplanung sowie der Abschlussprüfung. Der Ausschuss berichtet über seine Tätigkeit im Universitätsrat.

Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse des Universitätsrats im Rechnungsjahr und Schwerpunkte ihrer Tätigkeit

Anzahl der Sitzungen des Finanzausschusses: 2

Schwerpunkte der Tätigkeit: Jahresabschluss und Budgetplanung

Anführung der Mitglieder des Universitätsrats, die im Rechnungsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Universitätsrats nicht teilgenommen haben

Leermeldung

Zu den Vergütungen

Vergütungsregelung für die Mitglieder des Universitätsrats seit 01.03.2018

a) Vorsitzende oder Vorsitzender: EUR 900.- pro Monat

b) Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender: EUR 720.- pro Monat

c) Einfaches Mitglied: EUR 600.- pro Monat

Der Ersatz der Reisekosten und Barauslagen wird durch diese Regelung nicht berührt. Anspruch auf Ersatz der Reisekosten haben nur auswärtige Mitglieder.

Vergütungsregelung für die Mitglieder des Universitätsrats bis 28.02.2018

a) Vorsitzende oder Vorsitzender: EUR 8000.- pro Jahr

b) Einfaches Mitglied: EUR 6000.- pro Jahr

Sitzungsgeld für alle Mitglieder für jede Teilnahme an einer Sitzung: je EUR 300.-

Den auswärtigen Mitgliedern des Universitätsrates werden die Reisekosten ersetzt.

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Universitätsrats

Seit 01.03.2018

Feith Georg: Finanzausschuss (Mitglied)

Hundegger Hannes: Finanzausschuss (Mitglied)

Bis 28.02.2018

Gartler Leopold: Finanzausschuss (Mitglied)

Tumpel-Gugerell Gertrude: Finanzausschuss (Mitglied)

Es bestehen keine Verträge gemäß Punkt 11.6.5 mit den Mitgliedern des Universitätsrats.

Für die Mitglieder des Universitätsrats besteht eine D&O Versicherung.

4. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen:

Frauenanteil im Rektorat, im Universitätsrat und in leitender Funktion der Universität

Sowohl der Universitätsrat der Montanuniversität Leoben (bestehend aus 5 Mitgliedern) als auch das Rektorat (bestehend aus 3 Mitgliedern) verfügen über den gemäß § 20a Abs. 2 UG geforderten 50%igen Frauenanteil. Der Frauenanteil in leitender Funktion an den Lehrstühlen der Universität beträgt 4,5%. Der Finanzausschuss besteht aus 2 männlichen Mitgliedern. Im wissenschaftlichen Personal (ao. Professoren und assoz. Professoren) beträgt der Frauenanteil 13,5%. In der Verwaltung beträgt der Frauenanteil in leitender Funktion 54,6%.

Beschreibung der im Rechnungsjahr getroffenen Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Rektorat, im Universitätsrat und in leitender Stellung

In den sehr spezifischen Fachbereichen der Montanuniversität Leoben gibt es international betrachtet nur wenige habilitierte Frauen. Daher setzt die Personalstrategie der Universität darauf, das Segment der höheren Karrierestufen vermehrt mit weiblichem Nachwuchs aus den eigenen Reihen zu besetzen. In diesem Zusammenhang wurden und werden auch in Zukunft für fachlich geeignete Frauen im Wissenschaftsbereich neue Qualifizierungsvereinbarungsstellen geschaffen werden.

5. Angaben über die externe Evaluierung:

Die externe Evaluierung des Kodex (Punkt 15.5.) wird in den nächsten Jahren durchgeführt.

Leoben, am 3. April 2019

Rektorat der Montanuniversität Leoben

Rektor Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.Dr.h.c. Wilfried EICHLSEDER

Vizerektorin OR Dipl.-Ing.Dr.mont. Martha MÜHLBURGER

Vizerektor Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.mont. Peter MOSER

**Vorsitzende des Universitätsrats
für den Universitätsrat**

Landeshauptmann a.D. Waltraud KLASNIC